

Das neue Führungszeugnis

Ab dem 18. Februar 2019 hat das Führungszeugnis ein neues Aussehen. Darüber hinaus kann es nun digital beantragt werden und wurde hinsichtlich des Datenschutzes und der Fälschungssicherheit verbessert.

Hintergrund

Das Führungszeugnis, umgangssprachlich oft noch „polizeiliches Führungszeugnis“ genannt, ist eine auf grünem Spezialpapier gedruckte Urkunde, die bescheinigt, ob die betreffende Person vorbestraft ist oder nicht. Wird das Führungszeugnis für persönliche Zwecke, z. B. zur Vorlage beim Arbeitgeber, benötigt, handelt es sich um ein so genanntes Privatführungszeugnis. Das Führungszeugnis für behördliche Zwecke dient ausschließlich zur Vorlage bei einer Behörde (z. B. Erteilung einer Fahrerlaubnis etc.) und enthält neben strafgerichtlichen Entscheidungen auch bestimmte Entscheidungen von Verwaltungsbehörden (z. B. Widerruf einer Gewerbeerlaubnis).

Wie kann das Führungszeugnis beantragt werden?

Das neue Führungszeugnis kann direkt im Internet ausschließlich über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz beantragt werden. Dies geschieht mit Hilfe des neuen Personalausweises. Darüber hinaus kann



das Führungszeugnis aber nach wie vor bei örtlichen Behörden beantragt werden (z.B. im Rathaus, Gemeindeamt oder Bürgerbüro).

Weitere Neuerungen

Das Führungszeugnis hat eine optische Verbesserung erfahren. Es wurde hinsichtlich des Datenschutzes und der Fälschungssicherheit verbessert. Darüber hinaus ist es übersichtlicher und internationaler gestaltet. So stehen die Daten zur Person jetzt bei jedem Führungszeugnis einheitlich oben rechts auf der Seite (unabhängig davon, ob Eintragungen vorhanden sind oder nicht). Die Bezeichnungen der Personendaten werden künftig in deutscher, englischer und französischer Sprache aufgeführt.

Sonstiges

Da weder der Gesetzgeber noch das Bundesamt für Justiz für Führungszeugnisse eine bestimmte Gültigkeitsdauer vorgeben, wird das alte Führungszeugnis nicht sofort aus dem Alltag verschwinden. Während einer gewissen Übergangsphase werden beide Varianten im Umlauf sein und können von Stellen, denen Führungszeugnisse vorgelegt werden, gleichermaßen anerkannt werden. Die Gebühr für die Erteilung eines Führungszeugnisses bleibt unverändert bei 13,- Euro.

Weitere Informationen sowie das Online-Portal zur Beantragung des Führungszeugnisses im Internet finden Sie unter: bundesjustizamt.de/fuehrungszeugnis

Haben Sie noch Fragen? Wir helfen Ihnen gerne!

Ihre Rechtsabteilung der Handwerkskammer Koblenz,
Telefon 0261/398-205, recht@hwk-koblenz.de